

§ 2 AdaufG

AdaufG - Adelsaufhebungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

Die Führung dieser Adelsbezeichnungen, Titel und Würden ist untersagt. Übertretungen werden von den politischen Behörden mit Geld bis zu 20.000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

In Kraft seit 10.11.1920 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at